# ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 30. September 1968**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) und der Seekasse durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung**

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6666, 6680, 6715, 6734, 6783, 67 105)

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(68/380/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 6. und 14. Dezember 1966, 1. und 21. Juni 1967, 14. und 19. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 2 116 646,72 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) (beantragter Betrag 1 911 766,89 DM) und der Seekasse (beantragter Betrag 204 879,83 DM) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Die betreffenden Körperschaften sind in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben, betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1966 einschließlich beendigt waren, und wurden ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelungen entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) und der Seekasse ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 2 116 646,72 DM (1 911 766,89 DM + 204 879,83 DM).

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 9. Juli 1968 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die dem Europäischen Sozialfonds von der Bundesrepublik Deutschland vorgelegten Anträge auf Gewährung eine Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaften Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) und Seekasse für in der Zeit vom 1. Januar 1965 bis zum 30. Juni 1966 einschließlich beendigte Berufsumschulungsmaßnahmen entsprechen in Höhe des beantragten Betrages von 2 116 646,72 DM den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

*Artikel 2*

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannten Körperschaften an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 2 116 646,72 DM (rund 529 162 Rechnungseinheiten) festgesetzt. Der Betrag verteilt sich wie folgt:

| *Körperschaft* | *Zuschuß* |
|---|---|
| Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (BAVAV) | 1 911 766,89 DM |
| Seekasse | 204 879,83 DM |

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 30. September 1968

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

Jean REY

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

**vom 30. September 1968**

**über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Bundesrepublik Deutschland für von Landesversicherungsanstalten durchgeführte Maßnahmen der Berufsumschulung**

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6665, 6714, 6782)

**(Nur der deutsche Text ist verbindlich)**

(68/381/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die von der Bundesrepublik Deutschland eingereichten Anträge vom 6. Dezember 1966 und 19. Mai, 1. Juni, 17. Juli, 3. August und 14. Dezember 1967 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von insgesamt 23 651 261,82 DM zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen,

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 (4),

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 9. Juli 1968 und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1 und 3 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten der unten genannten Landesversicherungsanstalten (LVA) durchgeführte Berufsumschulungsmaßnahmen. Diese Körperschaften gehören zur in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Gruppe „Landesversicherungsanstalten".

| *Körperschaft* | *Beantragter Betrag* |
|---|---|
| LVA Baden | 1 087 028,16 DM |
| LVA Braunschweig | 429 776,00 DM |
| LVA Hamburg | 1 658 696,61 DM |
| LVA Hannover | 2 232 591,25 DM |
| LVA Hessen | 1 962 830,58 DM |

(4) ABl. Nr. 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.